

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung nicht vollständig auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Stadt Heide zur anteiligen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der (öffentlichen) Straßen einschließlich des Winterdienstes Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.  
Die Stadt Heide kann sich zur Erfüllung der Aufgabe der Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Die von der Stadt Heide zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (§ 1 Abs. 2) anliegen bzw. von diesen erschlossen sind. Eine Gebührenpflicht besteht nicht bei den Grundstücken, bei denen es sich um öffentliche Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen oder ähnlich genutzten Grundstücken handelt.
- (4) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Heide.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks (Gesamtlänge) sowie die Häufigkeit der Reinigungen nach dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:
    - a) sofern das Grundstück mit mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge,
    - b) sofern das Grundstück mit weniger als  $\frac{2}{3}$  seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt:  $\frac{2}{3}$  der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich  $\frac{1}{4}$  des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge;
  2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters von bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,75 Euro. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt  $\frac{1}{12}$  des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses eines Gebührenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist; bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige bzw. den neuen Pflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 6) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Heide entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.
- (3) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für die Begriffe der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide in der geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr; bei der Einführung der Straßenreinigung in einzelnen Straßen mit dem 1. des Monats, in dem die Reinigung beginnt.  
Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt Heide zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird der auf die Unterbrechung entfallende Anteil der Jahresgebühr erstattet. Eine von der Stadt zu vertretende Unterbrechung liegt nicht vor, wenn die Reinigung insbesondere aufgrund von Streiks oder parkenden Fahrzeugen nicht durchgeführt werden konnte. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für einen kürzeren Zeitraum eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 5 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst und erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Heide den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 6 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  - entgegen § 6 nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 Abs. 3 KAG).

## **§ 8**

### **Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. den in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen durch die Stadt Heide zulässig:
- a) Name, Vornamen(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines eventuell früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
  - c) Name, Vornamen(n), Anschrift einer/eines eventuell Bevollmächtigten
  - d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten
- b) aus dem Einwohnermelderegister
- c) aus den Grundbuchakten
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- e) aus den Akten des Finanzamtes
- f) aus den Akten des Fachdienstes Finanzen der Stadt Heide sowie aus den Akten des Fachdienstes Städteplanung und Bauaufsicht der Stadt Heide.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

25746 Heide, 15.12.2021  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

**Anlage**  
**gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung**  
**der Stadt Heide vom 15.12.2021**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung einmal wöchentlich durchgeführt wird:

**A**

Achtern Hof  
Adolf-Stein-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
(die Grundstücke 18, 19, 20 und 21, soweit diese  
an die Prof.-Bier-Straße grenzen)  
Alfred-Dührssen-Straße  
Alte Weddingstedter Landstraße  
Am Galgenberg  
Am Kirchhof  
Am Kleinbahnhof  
Am Nußgang  
Am Sportplatz  
Amrumer Straße  
Amtmann-Rohde-Straße  
Südteil (von Süderholmer Straße bis Ende)  
Apenrader Straße  
Arnold-Ebel-Straße  
August-Schölermann-Straße

**B**

Bachmannstraße  
Bahnhofsgang  
Bahnhofstraße  
(Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)  
Batzdamm  
Berliner Straße  
Beselerstraße  
Blumenstraße  
Bürgermeister-Blaas-Straße  
Bürgermeister-Vehrs-Straße  
Büsumer Straße

**D**

Danziger Straße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Dorfstraße  
(Westseite nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes  
sowie Ostseite bis zum Hausgrundstück Nr. 53)  
Dr.-Lammers-Straße  
Dr.-Pauly-Straße

**E**

Ernst-Mohr-Straße  
Ernst-Tamm-Straße  
Esmarchstraße

**F**

Fehrsplatz  
Feldstedter Straße  
Flensburger Straße  
Forstweg (bis Am Galgenberg)  
Föhler Straße  
Franz-Bockel-Straße  
Freudental  
Friedensstraße  
Friedrich-Elvers-Straße  
Friesenweg (soweit ausgebaut)  
Fritz-Reuter-Straße  
Fritz-Thiedemann-Ring  
(Meldorfer Straße bis Brückenfuß)

**G**

Gartenweg  
Gorch-Fock-Straße  
Griebelstraße  
Große Westerstraße (von der Kreuzung Büsumer  
Straße | Loher Weg | Mühlenstraße | Westerweide |  
Große Westerstraße bis zum Wendehammer im Bereich  
Große Westerstraße | Kleine Westerstraße)  
Grüner Weg  
Güterstraße

## H

Haderslebener Straße

Hamburger Straße

(Bereich Stadtbrücke | Anliegerstraßen)

Hans-Böckler-Straße

Hans-Sierks-Straße

Harmoniestraße

Hebbelstraße

Heimkehrerstraße

(mit Ausnahme der Stichstraßen, d. h. mit Ausnahme der Grundstücke 1a, 1, 3, 5, 7, 9, 11 mit der Straßenfront zur Stichstraße, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)

Heimweg

Heinrich-Claussen-Straße

Helgoländer Straße

Hermann-Claudius-Straße

Hermann-Löns-Straße

Hindenburgstraße

Hinrich-Schmidt-Straße

Hinterm Ziegelhof

Hochfelder Weg

Holstenweg

Hölle

Husarenweg

## J

Jahnstraße

Johann-Hinrich-Fehrs-Straße

## K

Kaiser-Wilhelm-Platz

Klaus-Groth-Straße

Klaus-Harms-Straße

Kleine Westerstraße (mit Ausnahme der Stichstraßen - Grundstücke Nr. 41, 43, 47, 49 u. 53)

Kluckstraße

Königsberger Straße

(von Hamburger Straße bis Danziger Straße)

Kolberger Straße

Kreuzstraße

## L

Landvogt-Johannsen-Straße

Landweg

Langendamm (ausgenommen Wohnstraßen)

Lerchenstraße

Lessingstraße

Liliencronstraße

Lilly-Wolff-Straße

Lindenstraße

Lise-Meitner-Straße

Lobeskampweg (Haus-Nr. 52 - 60)

Loher Weg

## M

Marienstraße

Marschstraße

Mittelstraße

Moltkestraße

Mommsenstraße

Moorkamp

## N

Neuwerkstraße

Norderdamm (ausgenommen Wohnstraßen)

Norderstraße (mit Ausnahme der Nr. 7 und 9)

Nordstrander Straße (bis Rungholtstraße)

## O

Ochsenweg

Ostroher Weg

Österkoppel

Österstraße

(bis einschließlich Hausnummer 51)

Österweide

## P

Pellwormer Straße

Peter-Bur-Straße

Petersstraße

Poststraße

Professor-Bier-Straße

Professor-Hennings-Straße

## **R**

Rehdamm  
Rektor-Marten-Straße  
Riemannstraße  
Ringreiterweg (Haus-Nr. 11 -19, 4 -18)  
Robert-Koch-Straße  
Röntgenstraße  
Rosenstraße  
Rudolf-Harbig-Weg  
Rungholtstraße  
Rügendamm (ausgenommen Wohnstraßen)  
Rüsdorfer Straße

## **S**

Sandfall  
Sauerbruchstraße  
Schanzenstraße  
Schillerstraße  
Schleswiger Straße (mit Ausnahme des  
Grundstücks Nr. 52, soweit dieses an die Stichstraße  
der Heimkehrerstraße grenzt)  
Semmelweisstraße  
Sickendamm  
Sophie-Dethleffs-Straße  
Stettiner Straße  
Stiftstraße  
Struckweg  
Süderdamm  
Süderholmer Straße  
Sylter Straße (ab Föhler Straße bis Forstweg)

## **T**

Tannenstraße  
Tertiusweg  
Theodor-Storm-Straße  
Timm-Kröger-Straße  
Tivolistraße  
Turnstraße  
Tweitjenkoppel

## **U**

Uwe-Jens-Lornsen-Straße

## **V**

Vereinsstraße  
Vogelweide (Westseite nördlich des  
Fritz-Thiedemann-Ringes)  
Von-Heidenstam-Straße

## **W**

Waldstraße  
Weddingstedter Straße  
Wesseler Chaussee  
Wesseler Weg  
Westermoorweg  
Westerweide (ausgenommen Anliegerstraßen  
Nord- und Süd-Ost-Seite: Haus-Nr. 24 - 28, 34 - 38  
und 27 - 33 sowie Eckgrundstück Mittelstraße 2)

## **Z**

Zum Autal

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung zweimal wöchentlich durchgeführt wird:

**Bahnhofstraße**

(ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

**Brahmsstraße**

**Feldstraße**

**Hafenstraße**

**Hamburger Straße** (ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

**Heistedter Straße**

**Husumer Straße**

**Lüttenheid**

**Markt** {soweit nicht Fußgängerstraße)

**Meldorfer Straße** (auf der Ostseite bis zum Fritz-Thiedemann-Ring; auf der Westseite bis zum Hausgrundstück Nr. 192; Ausnahmen Stichstraßen Haus-Nr. 124- 138 und 144- 158)

**Mühlenstraße**

**Neue Anlage**

**Schuhmacherort**

**Waldschlößchenstraße** (ab Bahnübergang bis Stiftstraße)

**Wulf-Isebrand-Platz** (Ausnahme Anliegerstraße Ostseite Hausgrundstücke Nr. 7- 13)

Verzeichnis der Fußgängerstraßen:

**Friedrichstraße**

dreimal wöchentliche Reinigung

**Große Westerstraße** (Bereich vom Wendehammer  
bis zur Markt-Westseite)

zweimal wöchentliche Reinigung

**Himmelreichstraße**

einmal wöchentliche Reinigung

**Markt**, soweit als Fußgängerstraße ausgebaut

dreimal wöchentliche Reinigung

**Süderstraße**

zweimal wöchentliche Reinigung